

# Dachverband Berner Tierschutzorganisationen

Volkswirtschaftsdirektion des Kantons  
Bern  
Münsterplatz 3a  
3011 Bern

Nidau, 31. Oktober 2012

## **Stellungnahme zur bundesrechtlich bedingten Anpassung der kantonalen Jagdverordnung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Der DBT dankt für die Möglichkeit, zu obiger Angelegenheit angehört zu werden und macht hiermit Gebrauch davon.

Aus der Sicht des DBT werden folgende Änderungen gewünscht:

### *Art. 16a JaV*

Wenn bei der Baujagd Hunde eingesetzt werden, führt dies in den meisten Fällen zu einem Tierkampf. Tierkämpfe, bei denen Tiere gequält oder getötet werden, gelten jedoch gemäss Art. 26 Abs. 1 Bst. c des eidgenössischen Tierschutzgesetzes (TSchG) als Tierquälerei und sind somit verboten. Wild und Hund kämpfen im Bau bis zum Tod - die Folgen davon sind schwer verletzte Tiere mit verbissenen Köpfen, Beinen etc., verursacht durch den Menschen. Aus diesen Gründen fordert der DBT ein absolutes Verbot der Baujagd.

### *Art. 17a JaV / Art. 2 Abs. 2<sup>bis</sup> JSV*

Wie bereits in der Stellungnahme des DBT zur Änderung des kantonalen Jagdrechts vom 28. Januar 2011 festgehalten, ist es für den DBT ein absolutes Muss, dass alle, die mit Schusswaffen hantieren, regelmässig ihre Fertigkeit unter Beweis stellen müssen. Die Jagd wird nur saisonal ausgeübt, daher erscheint es für einen Jäger ein ehrenhaftes Muss, den Umgang mit der Schusswaffe alle Jahre zu üben, indem er die Waffe seriös einschiesst und dabei auch die Treffsicherheit übt und überprüft. Eine gute Treffsicherheit ist nicht nur zentral zur Vermeidung von Fehlschüssen und damit verbundenem Tierleid, sie dient auch der Förderung der Sicherheit Dritten gegenüber.

Zur Direktionsverordnung über die Jagd (JaDV) hat der DBT folgende Änderungswünsche:

*Art. 7 JaDV*

Diese Bestimmung erlaubt das Mitführen und Einsetzen eines auf Schweiss geprüften Hundes während der ganzen Jagd. Der Verwendungszweck darf jedoch nicht dem Jäger überlassen, sondern muss vom Gesetzgeber klar festgelegt werden. Die Bestimmung muss somit vorschreiben, für welche Wildarten ein geprüfter und geeigneter Jagdhund mit Schweissprüfung mitgeführt werden muss. Für die Jagd auf Schwimmvögel muss das Mitführen eines geprüften Apporteurs Pflicht sein, da es hier auch darum geht, verletzte und leidende Tiere von ihren Qualen zu erlösen.

*Art. 16 Abs. 3 JaDV*

Für die Nachsuche von verletzten Tieren auf das Vorhandensein von Pirschzeichen abzustellen, ist nicht nachvollziehbar. Gleiches gilt für die Einschränkung der Wildarten auf Schalenwild. Angeschossenes Wild, das sich selber überlassen wird, Tiere, die nur teilweise verheilte Schussverletzungen oder abgeschossene Gliedmassen haben, sind ein Armutszeugnis sowohl für die Jägerschaft wie auch für den Tierschutz.

Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge danken wir Ihnen herzlich.

Freundliche Grüsse

Dachverband Berner Tierschutzorganisationen DBT

Alexandra Spring  
MLaw, Präsidentin

Lukas Bircher  
Vorstandsmitglied